

Die universelle Erklärung der Menschenrechte und der Islam

Eine Gegenüberstellung mit dem Koran und den Hadithen

PRÄAMBEL

- Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet,
 - da die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und da verkündet worden ist, dass einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt,
 - da es notwendig ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechtes zu schützen, damit der Mensch nicht gezwungen wird, als letztes Mittel zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung zu greifen,
 - da es notwendig ist, die Entwicklung freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen zu fördern,
 - da die Völker der Vereinten Nationen in der Charta ihren Glauben an die grundlegenden Menschenrechte, an die Würde und den Wert der menschlichen Person und an die Gleichberechtigung von Mann und Frau erneut bekräftigt und beschlossen haben, den sozialen Fortschritt und bessere Lebensbedingungen in größerer Freiheit zu fördern,
 - da die Mitgliedstaaten sich verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf die allgemeine Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten hinzuwirken,
 - da ein gemeinsames Verständnis dieser Rechte und Freiheiten von größter Wichtigkeit für die volle Erfüllung dieser Verpflichtung ist,
- verkündet die UNO-Generalversammlung diese Allgemeine Erklärung der Menschenrechte als das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal, damit jeder einzelne und alle Organe der Gesellschaft sich diese Erklärung stets gegenwärtig halten und sich bemühen, durch Unterricht und Erziehung die Achtung vor diesen Rechten und Freiheiten zu fördern und durch fortschreitende nationale und internationale Maßnahmen ihre allgemeine und tatsächliche Anerkennung und Einhaltung durch die Bevölkerung der Mitgliedstaaten selbst wie auch durch die Bevölkerung der ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebiete zu gewährleisten.

Der Vergleich mit dem Koran:

Koran 1/1. Im Namen Allahs, des Gnädigen, des Barmherzigen.

Koran 2/2. Dies ist ein vollkommenes Buch; es ist kein Zweifel darin: eine Richtschnur für die Rechtschaffenen;

Koran 33/21. Wahrlich, ihr habt an dem Propheten Allahs ein schönes Vorbild für jeden, der auf Allah und den Letzten Tag hofft und Allahs häufig gedenkt.

Artikel 1 Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Koran 4/144. O die ihr glaubt, nehmt euch keine Ungläubigen zu Freunden vor den Gläubigen. Wollt ihr wohl Allah einen offenkundigen Beweis gegen euch selbst geben?

Koran 9/28. O die ihr glaubt! wahrlich, die Götzendiener sind unrein....

Koran 4/101. Und wenn ihr durch das Land zieht, dann soll es keine Sünde für euch sein, wenn ihr das Gebet verkürzt, so ihr fürchtet, die Ungläubigen würden euch bedrängen. Wahrlich, die Ungläubigen sind euch ein offenkundiger Feind.

Koran 2/178. O die ihr glaubt, Vergeltung nach rechtem Maß ist euch vorgeschrieben für die Ermordeten: der Freie für den Freien, der Sklave für den Sklaven, und das Weib für das Weib. Wird einem aber etwas erlassen von seinem Bruder, dann soll (die Sühneforderung) mit Billigkeit erhoben werden, und (der Mörder) soll ihm gutwillig Blutgeld zahlen. Das ist eine Erleichterung von eurem Herrn und eine Barmherzigkeit. Und wer hernach frevelt, den treffe schmerzliche Strafe.

In anderen Worten die Gleichheit der Menschen wird im Koran nicht anerkannt. Brüderliche Begegnung soll es nur zwischen Gläubigen geben. Koranvers 2/178 kommt auch mit Artikel 2 und 4 in Konflikt.

Artikel 2 Jeder Mensch hat Anspruch auf die in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeine Unterscheidung, wie etwa nach Rasse, Farbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, nach Eigentum, Geburt oder sonstigen Umständen. Weiters darf keine Unterscheidung gemacht werden auf Grund der politischen, rechtlichen oder internationalen Stellung des Landes oder Gebietes, dem eine Person angehört, ohne Rücksicht darauf, ob es unabhängig ist, unter Treuhandschaft steht, keine Selbstregierung besitzt oder irgendeiner anderen Beschränkung seiner Souveränität unterworfen ist.

Koran 9/29. Kämpft gegen diejenigen aus dem Volk der Schrift, die nicht an Allah und an den Jüngsten Tag glauben und die nicht als unerlaubt erachten, was Allah und Sein Gesandter als unerlaubt erklärt haben, und die nicht dem wahren Bekenntnis folgen, bis sie aus freien Stücken den Tribut entrichten und ihre Unterwerfung anerkennen.

Koran 9/5. Und wenn die verbotenen Monate verflossen sind, dann tötet die Götzendiener, wo ihr sie trifft, und ergreift sie, und belagert sie, und lauert ihnen auf in jedem Hinterhalt. Bereuen sie aber und verrichten das Gebet und zahlen die Zakat, dann gebt ihnen den Weg frei. Wahrlich, Allah ist allverzeihend, barmherzig.

Koran 9/123. O die ihr glaubt, kämpfet gegen jene der Ungläubigen, die euch benachbart sind, und lasst sie in euch Härte finden; und wisset, dass Allah mit den Gottesfürchtigen ist.

Koran 4/34. Die Männer sind die Verantwortlichen über die Frauen, weil Allah die einen vor den andern ausgezeichnet hat und weil sie von ihrem Vermögen hingeben. Darum sind tugendhafte Frauen die Gehorsamen und die (ihrer Gatten) Geheimnisse mit Allahs Hilfe wahren. Und jene, von denen ihr Widerspenstigkeit befürchtet, ermahnt sie, lasst sie allein in den Betten und straft sie. Wenn sie euch dann gehorchen, so sucht keine Ausrede gegen sie; **Allah ist hoch erhaben, groß.**

Artikel 3 Jeder Mensch hat das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit der Person.

Koran 9/5. Und wenn die verbotenen Monate verfließen sind, dann tötet die Götzendiener, wo ihr sie trifft, und ergreift sie, und belagert sie, und lauert ihnen auf in jedem Hinterhalt. Bereuen sie aber und verrichten das Gebet und zahlen die Zakat, dann gebt ihnen den Weg frei. Wahrlich, Allah ist allverzeihend, barmherzig.

Artikel 4 Niemand darf in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden; Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen Formen verboten.

Koran 2/178. O die ihr glaubt, Vergeltung nach rechtem Maß ist euch vorgeschrieben für die Ermordeten: der Freie für den Freien, der Sklave für den Sklaven, und das Weib für das Weib. Wird einem aber etwas erlassen von seinem Bruder, dann soll (die Sühneforderung) mit Billigkeit erhoben werden, und (der Mörder) soll ihm gutwillig Blutgeld zahlen. Das ist eine Erleichterung von eurem Herrn und eine Barmherzigkeit. Und wer hernach frevelt, den treffe schmerzliche Strafe.

D.h. der Koran sieht hier Sklaverei als ganz normale Institution an.

Koran 16/75. Allah gibt (euch) das Gleichnis an die Hand von einem Sklaven, einem Leibeigenen, dieweil er über nichts Gewalt hat; und von einem (Freien), den Wir Selbst reichlich versorgt haben, und er spendet davon im verborgenen und öffentlich. Sind diese gleich? Preis sei Allah! Doch die meisten von ihnen wissen es nicht.

Artikel 5 Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe unterworfen werden.

Quran5/38 Der Dieb und die Diebin - schneidet ihnen die Hände ab, als Vergeltung für das, was sie begangen, und als abschreckende Strafe von Allah. Und Allah ist allmächtig, allweise.

Artikel 6 Jeder Mensch hat überall Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson.

Artikel 7 Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich und haben ohne Unterschied Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz. Alle haben Anspruch auf gleichen Schutz gegen jede unterschiedliche Behandlung, welche die vorliegende Erklärung verletzen würde, und gegen jede Aufreizung zu einer derartigen unterschiedlichen Behandlung.

Quran 2/282. O die ihr glaubt, wenn ihr voneinander ein Darlehen nehmt auf eine bestimmte Frist, dann schreibt es nieder. Ein Schreiber soll in eurer Gegenwart getreulich aufschreiben; und kein Schreiber soll sich weigern zu schreiben, hat ihn doch Allah gelehrt; also soll er schreiben und der Schuldner soll diktieren, und er soll Allah, seinen Herrn, fürchten und nichts davon unterschlagen. Ist aber jener, der die Verpflichtung eingeht, einfältig oder schwach oder unfähig, selbst zu diktieren, so diktiert sein Beistand nach Gerechtigkeit. Und ruft zwei unter euren Männern zu Zeugen auf; und wenn zwei Männer nicht (verfügbar) sind, dann einen Mann und zwei Frauen, die euch als Zeugen passend erscheinen, so dass, wenn eine der beiden irren sollte, die andere ihrem Gedächtnis zu Hilfe kommen kann. Und die Zeugen sollen sich nicht weigern, wenn sie gerufen werden. Und verschmäht nicht, es niederzuschreiben, es sei klein oder groß, zusammen mit der festgesetzten (Zahlungs-) Frist. Das ist gerechter vor Allah und bindender für das Zeugnis und geeigneter, dass ihr nicht in Zweifeln gerät; (darum unterlasst die Aufschreibung nicht) es sei denn, es handle sich um Warenverkehr, den ihr von Hand zu Hand tätigt: in diesem Fall soll es keine Sünde für euch sein, wenn ihr es nicht aufschreibt. Und habt Zeugen, wenn ihr einander verkauft; und dem Schreiber oder dem Zeugen geschehe kein Nachteil. Tut ihr es aber, dann ist das euer Ungehorsam. Und fürchtet Allah; Allah wird euch Wissen geben, denn Allah weiß alle Dinge wohl.

In anderen Worten, die Zeugenschaft einer Frau gilt laut Koran nur die Hälfte. Ähnlich verhält es sich auch bei der Zeugenschaft der Ungläubigen.

Artikel 8 Jeder Mensch hat Anspruch auf wirksamen Rechtsschutz vor den zuständigen innerstaatlichen Gerichten gegen alle Handlungen, die seine ihm nach der Verfassung oder nach dem Gesetz zustehenden Grundrechte verletzen.

Artikel 9 Niemand darf willkürlich festgenommen, in Haft gehalten oder des Landes verwiesen werden.

Artikel 10 Jeder Mensch hat in voller Gleichberechtigung Anspruch auf ein der Billigkeit entsprechendes und öffentliches Verfahren vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht, das über seine Rechte und Verpflichtungen oder über irgendeine gegen ihn erhobene strafrechtliche Beschuldigung zu entscheiden hat.

Artikel 11 (1) Jeder Mensch, der einer strafbaren Handlung beschuldigt wird, ist so lange als unschuldig anzusehen, bis seine Schuld in einem öffentlichen Verfahren, in dem alle für seine Verteidigung nötigen Voraussetzungen gewährleistet waren, gemäß dem Gesetz nachgewiesen ist.

(2) Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die im Zeitpunkt, da sie erfolgte, auf Grund des nationalen oder internationalen Rechts nicht strafbar war. Desgleichen kann keine schwerere Strafe verhängt werden als die, welche im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung anwendbar war.

Artikel 12 Niemand darf willkürlichen Eingriffen in sein Privatleben, seine Familie, sein Heim oder seinen Briefwechsel noch Angriffen auf seine Ehre und seinen Ruf ausgesetzt werden. Jeder Mensch hat Anspruch auf rechtlichen Schutz gegen derartige Eingriffe oder Anschläge.

Artikel 13 (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl seines Wohnsitzes innerhalb eines Staates. (2) Jeder Mensch hat das Recht, jedes Land, einschließlich seines eigenen, zu verlassen sowie in sein Land zurückzukehren.

Artikel 14 (1) Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen.

(2) Dieses Recht kann jedoch im Falle einer Verfolgung wegen nichtpolitischer Verbrechen oder wegen Handlungen, die gegen die Ziele der Vereinten Nationen verstoßen, nicht in Anspruch genommen werden.

Artikel 15 (1) Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Staatsangehörigkeit.

(2) Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch ihm das Recht dazu versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

Zu den obigen Artikeln gibt es keine Entsprechungen im Koran und anderen Islamschriften.

Artikel 16 (1) Heiratsfähige Männer und Frauen haben ohne Beschränkung durch Rasse, Staatsbürgerschaft oder Religion das Recht, eine Ehe zu schließen und eine Familie zu gründen. Sie haben bei der Eheschließung, während der Ehe und bei deren Auflösung die gleichen Rechte.

Koran 2/221. Und heiratet nicht Götzendienerinnen, ehe sie gläubig geworden; selbst eine gläubige Sklavin ist besser als eine Götzdienerin, so sehr diese euch gefallen mag. Und verheiratet (keine gläubigen Frauen) mit Götzdienern, ehe sie gläubig geworden; selbst ein gläubiger Sklave ist besser als ein Götzdiener, so sehr dieser euch gefallen mag ...

Koran 4/34. Die Männer sind die Verantwortlichen über die Frauen, weil Allah die einen vor den andern ausgezeichnet hat und weil sie von ihrem Vermögen hingeben. Darum sind tugendhafte Frauen die Gehorsamen.....

Koran 25/52. So gehorche nicht den Ungläubigen ..

Moslemische Frauen dürfen also keinen Nicht-Moslem heiraten, auch wenn er Christ oder Jude ist.

Artikel 16 (2) Die Ehe darf nur auf Grund der freien und vollen Willenseinigung der zukünftigen Ehegatten geschlossen werden.

Koran 4/3. Und wenn ihr fürchtet, ihr würdet nicht gerecht gegen die Waisen handeln, dann heiratet Frauen, die euch genehm dünken, zwei oder drei oder vier; und wenn ihr fürchtet, ihr könnt nicht billig handeln, dann (heiratet nur) eine oder was eure Rechte besitzt (Gefangene).....

Koran 4/24. Und (verboten sind euch) verheiratete Frauen, ausgenommen solche, die eure Rechte besitzt (Gefangenen)

Koran 4/25. Und wer von euch es sich nicht leisten kann, freie, gläubige Frauen zu heiraten: dann was eure Rechte besitzt (Gefangene), nämlich eure gläubigen Kriegsgefangenen. Und Allah kennt euren Glauben am besten. Die einen von euch sind von den andern; so heiratet sie mit Erlaubnis ihrer Herren.

Hadith Bukhari: Volume 7, Book62, Nummer 67; Es erzählte Abu Huraira: Der Prophet sagte, "Eine Witwe, oder reife Mutter sollte nicht verheiratet werden bevor man sie nicht befragte, und eine Jungfrau sollte nicht verheiratet werden außer nach ihrem Einverständnis. " Die Leute fragten, "Oh Apostel Allahs! wie können wir ihr Einverständnis wissen? Er sagte: "Ihr Schweigen indiziert ihr Einverständnis bzw. Erlaubnis ."

Artikel 16 (3) Die Familie ist die natürliche und grundlegende Einheit der Gesellschaft und hat Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat.

(keine Entsprechungen im Koran)

Artikel 17 (1) Jeder Mensch hat allein oder in Gemeinschaft mit anderen das Recht auf Eigentum.

(2) Niemand darf willkürlich seines Eigentums beraubt werden.

Koran 8/1. Sie befragen dich über die Beute. Sprich: «Die Beute gehört Allah und dem Gesandten. Drum fürchtet Allah und ordnet die Dinge in Eintracht unter euch und gehorchet Allah und Seinem Gesandten, wenn ihr Gläubige seid.»

Artikel 18 Jeder Mensch hat Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfaßt die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung zu wechseln, sowie die Freiheit, seine Religion oder seine Überzeugung allein oder in Gemeinschaft mit anderen, in der Öffentlichkeit oder privat, durch Lehre, Ausübung, Gottesdienst und Vollziehung von Riten zu bekunden.

Muslime, welche ihre Religion wechseln begeben sich in Lebensgefahr bzw. werden als vogelfrei betrachtet: Bukhari V.9 B. 83, N. 17 Es erzählte "Abdullah: Der Apostel Allahs sagte: "Das Blut eines Muslims welcher bezeugt, dass niemand das Recht hat jemand anderen als Allah anzubeten und, dass ich Sein Apostel bin kann nicht getötet werden, ausser in drei Fällen: Als Qisas für Mord. Eine verheiratete Person welche illegal Sex hat und einer welcher sich vom Islam abkehrt (Apostat) und die Muslime verlässt.

Volume 4 Number 260: Ali verbrannte einige Leute und diese Nachricht erreichte Ibn Abas, welcher sagte: "Wenn ich an seiner Stelle gewesen wäre, dann würde ich sie nicht verbrannt haben, denn wie der Prophet gesagt hat: Bestrafe niemand mit der Strafe Allahs" Es besteht kein Zweifel ich würde sie getötet haben; denn der Prophet sagte: wenn jemand (ein Muslim) seine Religion ablegt dann töte(t) ihn."

Artikel 19 Jeder Mensch hat das Recht auf freie Meinungsäußerung; diese Recht umfasst die Freiheit, Meinungen unangefochten anzuhängen und Informationen und Ideen mit allen Verständigungsmitteln ohne Rücksicht auf Grenzen zu suchen, zu empfangen und zu verbreiten.

Koran 33/60-61. Wenn die Heuchler und die, in deren Herzen Krankheit ist, und die, welche Gerüchte in der Stadt aussprengen, nicht ablassen, so werden Wir dich sicherlich gegen sie antreiben; dann werden sie nicht als deine Nachbarn darin weilen, es sei denn für kurze Zeit. 61. Weit sind sie von der Gnade! Wo immer sie gefunden werden, sollen sie ergriffen und hingerichtet werden.

Ahadith: Sunan Abu Dawud Buch 38; Nummer 4348 - Abdullah Ibn Abbas erzählte: Ein blinder Mann hatte eine Sklavenmutter die den Propheten (der Friede sei mit ihm) beleidigte und schlecht über ihn sprach. Er kritisierte sie scharf dafür aber sie hörte nicht auf mit ihrer Gewohnheit. Eines Nachts begann sie schlecht über den Prophet (der Friede sei mit ihm) zu reden und ihn zu beleidigen. Also nahm er einen Stock setzte ihn an ihrem Bauch an, presste an und tötete sie. Ein Kind das zwischen ihre Beinen kam war von dem Blut bedeckt das dort war. Am morgen wurde der Prophet (der Friede sei mit ihm) darüber informiert. Er versammelte die Leute und sagte: "Der Mann der das getan hat, bei Allah und bei meiner Rechten, ich fordere ihn auf aufzustehen. " Indem er über die Nacken der Leute sprang und zitternd richtete sich der Mann auf. Er setzte sich vor den Propheten (der Friede sei mit ihm) und sagte:

"Apostel Allahs! Ich bin ihr Besitzer und sie pflegte dich zu beleidigen und schlecht über dich zu reden. Ich verbat es ihr aber sie hörte nicht auf, und ich kritisierte sie aber sie stoppte nicht mit ihrer Gewohnheit. Ich habe zwei kleine Söhne von ihr, die so wie Perlen sind, und sie war meine Partnerin. Letzte Nacht begann sie dich zu beleidigen und schlecht über dich zu sprechen. Also nahm ich einen Stock, setzte ihn an ihrem Bauch an und presste an bis ich sie tötete. Darauf sagte der Prophet (der Friede sei mit ihm); Oh seid Zeugen, für ihr Blut ist kein Rache-geld (Blutgeld) zu zahlen.

Ahadith: Sunan Abu-Dawud; Buch 38, Nummer 4349 - Es erzählte Ali ibn Abu Talib: "Eine Jüdin pflegte den Propheten (der Friede sei mit ihm) zu beleidigen und schlecht über ihn zu reden. Ein Mann würgte (strangulierte) sie, biss sie starb. Der Apostel Allahs (der Friede sei mit ihm) erklärte dass für ihr Blut keine Entschädigung zu zahlen sei."

Mit anderen Worten: Wer den Propheten (oder den Islam kritisiert) muss Angst haben, dass er/sie getötet wird. Der Mörder geht straffrei aus. Das ist eine implizite Einschränkung der Meinungsfreiheit.

Artikel 20 (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit zu friedlichen Zwecken. (2) Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören.

Artikel 21 (1) Jeder Mensch hat das Recht, an der Leitung der öffentlichen Angelegenheiten seines Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter teilzunehmen.

(2) Jeder Mensch hat unter gleichen Bedingungen das Recht auf Zulassung zu öffentlichen Ämtern in seinem Lande.

(3) Der Wille des Volkes bildet die Grundlage für die Autorität der öffentlichen Gewalt; dieser Wille muß durch periodische und unverfälschte Wahlen mit allgemeinen und gleichem Wahlrecht bei geheimer Stimmabgabe oder in einem gleichwertigen Verfahren zum Ausdruck kommen.

Artikel 22 Jeder Mensch hat als Mitglied der Gesellschaft Recht auf soziale Sicherheit; er hat Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit unter Berücksichtigung der Organisation und der Hilfsmittel jedes Staates in den Genuss der für seine Würde und freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlichen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen.

Diese Artikel haben keine Entsprechungen im Koran.

Artikel 23 (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.

Frauen haben im Islam nicht das Recht auf Arbeit. Sie brauchen die Erlaubnis ihres Vaters oder Ehemanns.

Artikel 23 (2) Alle Menschen haben ohne jede unterschiedliche Behandlung das Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

(3) Jeder Mensch, der arbeitet, hat das Recht auf angemessene und befriedigende Entlohnung, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sicher und die, wenn nötig, durch andere soziale Schutzmaßnahmen zu ergänzen ist.

(4) Jeder Mensch hat das Recht, zum Schutze seiner Interessen Berufsvereinigungen zu bilden und solchen beizutreten.

Artikel 24 Jeder Mensch hat Anspruch auf Erholung und Freizeit sowie auf eine vernünftige Begrenzung der Arbeitszeit und auf periodischen, bezahlten Urlaub.

Artikel 25 (1) Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Betreuung und der notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge gewährleistet; er hat das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter oder anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

(2) Mutter und Kind haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche und uneheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Wiederum: keine Entsprechungen

Artikel 26 (1) Jeder Mensch hat das Recht auf Bildung. Der Unterricht muß wenigstens in den Elementar- und Grundschule unentgeltlich sein; die höheren Studien sollen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen in gleicher Weise offen stehen.

(2) Die Ausbildung soll die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Ziel haben. Sie soll Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen fördern und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens begünstigen.

(3) In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der ihren Kindern zuteil werdenden Bildung zu bestimmen.

Koran 5/51. O die ihr glaubt! Nehmet nicht die Juden und die Christen zu Freunden ...

Koran 5/55. Eure Freunde sind einzig Allah und Sein Gesandter und die Gläubigen, die das Gebet verrichten und die Zakat zahlen und Gott allein anbeten.

Artikel 27 (1) Jeder Mensch hat das Recht, am kulturellen Leben der Gemeinschaft frei teilzunehmen, sich der Künste zu erfreuen und am wissenschaftlichen Fortschritt und dessen Wohltaten teilzuhaben.

(2) Jeder Mensch hat das Recht auf Schutz der moralischen und materiellen Interessen, die sich aus jeder wissenschaftlichen, literarischen oder künstlerischen Produktion ergeben, deren Urheber er ist.

Wiederum: keine Entsprechungen

Artikel 28 Jeder Mensch hat Anspruch auf eine soziale und internationale Ordnung, in welcher die in der vorliegenden Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten voll verwirklicht werden können.

Artikel 29 (1) Jeder Mensch hat Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, in der allein die freie und volle Entwicklung seiner Persönlichkeit möglich ist.

(2) Jeder Mensch ist in Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zwecke vorsieht, um die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten der anderen zu gewährleisten und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und der allgemeinen Wohlfahrt in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen.

(3) Rechte und Freiheiten dürfen in keinem Fall im Widerspruch zu den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen ausgeübt werden.

Artikel 30 Keine Bestimmung der vorliegenden Erklärung darf so ausgelegt werden, dass sich daraus für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht ergibt, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu setzen, welche auf die Vernichtung der in dieser Erklärung angeführten Rechte und Freiheiten abzielen

Auch zu diesen abschließenden Artikeln hatte Mohamed nichts zu verkünden.

Der Koran ist in den islamistischen Staaten die Grundlage für Straf- und Zivilrecht. In der muslimischen Diaspora wird seit Jahren ständig versucht, Aspekte dieses Systems in nichtmuslimische Länder hineinzutragen. Etwa unter dem Vorwand im Familienrecht traditionelle Bestimmungen anwenden zu wollen. Die obige Aufstellung zeigt das, was eigentlich klar ist: Der Islamismus wie er in seinen Kernländern existiert, ist finsternes Mittelalter. Es besteht kein Grund, solche Wertvorstellungen im aufgeklärten Europa auf irgendeine Art und Weise Wirkung zeigen zu lassen. Eine Religion, die Abtrünnige zum Tode verurteilt, Frauen die Prügelstrafe verordnet, Dieben die Hände abhackt usw., hat sich keinen Respekt, keine Achtung, keine Wertschätzung verdient. Oder verdient sich eine ähnliche "Wertschätzung", wie wir sie heute der römisch-katholischen Religion für die Zeitalter der Zwangsmissionierung, der Inquisition, der Gegenreformation, des Antimodernismus, des Klerikalfaschismus entgegenbringen. Unter Berücksichtigung dieser Ungleichzeitigkeit sind Katholizismus und Islamismus Brüder im Blute.

Sonst braucht dazu nichts gesagt zu werden.